

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -



44. Jahrgang

Herzogenrath, den 23.12.2021

Nummer: 22

Amtliche Bekanntmachung Nr. 48/2021

Geschäfts-Nr.:

MS-10366-14

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Aachen

Bekanntmachung

Die Stadt Herzogenrath hat am 17.08.2021 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Merkstein liegenden Grundstücke

**Merkstein Flur 22 Flurstück 115, Brunnengasse, Verkehrsfläche, 44 qm, und
Merkstein Flur 22 Flurstück 116, Brunnengasse, Verkehrsfläche, 24 qm**

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Aachen, 15.12.2021

Amtsgericht

Schürhorst

Rechtspfleger

Amtliche Bekanntmachung Nr. 49/2021**Öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist und 28 a Abs. 1 Nr. 5 sowie § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b) und § 5 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 03. Dezember 2021 in der ab dem 17. Dezember 2021 gültigen Fassung sowie § 35 Satz 2, 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV NRW 1999 S. 602), in der z.Zt. geltenden Fassung und § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Zt. geltenden Fassung erlässt die Stadt Herzogenrath zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung:

Allgemeinverfügung**I. Mitführ- und Abbrennverbot**

Das Mitführen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz –SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), in der z. Zt. geltenden Fassung ist im Stadtgebiet Herzogenrath zeitlich und räumlich begrenzt verboten.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Verbot betrifft alle öffentlichen Straßen, Gehwege, Wege, Plätze und Anlagen in dem Gebiet zwischen L 232 Alte Straße / Voccartstraße, L 223 N Eurode-Park bis Eurode-Business-Center, Aachener Straße, Neustraße (Nieuwstraat) und Roermonder Straße bis Einmündung L 232.

Der räumliche Geltungsbereich ist der in der Anlage beigefügten Karte zu entnehmen. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

III. Zeitlicher Geltungsbereich

Das unter Ziffer I. festgelegte Verbot gilt für den Zeitraum ab dem 31.12.2021, 20:00 Uhr bis zum 01.01.2022, 04:00 Uhr.

IV. Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat damit gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch bei Klageerhebung zu befolgen ist. Beim Verwaltungsgericht Aachen kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Begründung zu I. – III.:

Gem. § 5 Abs. 2 CoronaSchVO sind öffentlich veranstaltete Feuerwerke untersagt und die örtlich zuständigen Behörden können durch Allgemeinverfügung jede Verwendung von Pyrotechnik auf näher zu bestimmenden publikumsträchtigen Plätzen und Straßen untersagen.

Zuständige Behörde ist gem. § 7 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO i.V.m. §§ 28 Abs. 1 IFSG und § 3 IfSBG-NRW die örtliche Ordnungsbehörde.

Die Niederlande haben Anfang Dezember ein Verkaufs-, Mitführ- und Abbrennverbot für Feuerwerkskörper (Böller und Raketen) ausgesprochen. Dadurch soll verhindert werden, dass die wegen der Corona-Krise stark bean-

spruchten medizinischen Notdienste sich auch noch um Verletzungen durch Feuerwerkskörper kümmern müssen. Zum Jahreswechsel 2019/2020 mussten in den Niederlanden 385 Menschen in der Notaufnahme wegen Verletzungen durch Feuerwerkskörper behandelt werden. Weitere 900 Personen suchten nach Verletzungen ihren Hausarzt auf. Außerdem gab es 168 Personen mit Augenverletzungen.

Die ca. 2 km lange Neustraße in Herzogenrath und die Nieuwstraat in Kerkrade teilt die zusammengewachsenen Städte (Eurode) und bildet gleichzeitig die Staatsgrenze zwischen Deutschland und den Niederlanden. Die 7-Tages-Inzidenzzahl liegt in Limburg-Zuid aktuell (14.12.2021) bei 787 und die 7-Tages-Inzidenz der Hospitalisierungen bei 13.

Die 7-Tages-Inzidenz liegt nach den tagesaktuellen Erkenntnissen des städteregionalen Gesundheitsamtes für die StädteRegion Aachen aktuell bei dem Wert von 198 (Stand: 20.12.2021) die 7-Tages-Inzidenz der Hospitalisierungen bei 4,8 und damit um fast 600 bzw. mehr als 8 unter den Zahlen für Limburg-Zuid. Für die gesamten Niederlande gilt seit dem 19.12.2021 ein „Lock-down“, der mindestens bis zum 14.01.2022 andauert.

Die Stadt Herzogenrath arbeitet mit der Gemeinde Kerkrade und den weiteren Behörden der nahen Niederlande aufgrund gemeinsamer Geschichte, geografischer Nähe und einer Einbettung in den Zweckverband Eurode eng und partnerschaftlich zusammen. Dazu gehört, dass auch bei der Pandemiebekämpfung bestmöglich im Rahmen der Gesetze gemeinsame Schritte für die Grenzregion vereinbart und umgesetzt werden. Dies dient einerseits dem Infektionsschutz, welcher aufgrund der Verschränkung der Alltagsgewohnheiten der Einwohner beider Städte passgenaue Maßnahmen erforderlich macht als auch der allgemeinen Förderung des in Art. 23 Abs. 1 GG enthaltenen Gebotes der Weiterentwicklung der europäischen Zusammenarbeit. Insoweit kann nur durch ein räumlich begrenztes Verbot sichergestellt werden, dass Personen aus den Niederlanden, die ein dort nicht zugelassenes Feuerwerk abbrennen möchten, durch einfaches Wechseln der Straßenseite die von den öffentlichen Stellen intendierte Rückdrängung des Gebrauchs von Feuerwerkskörpern konterkarieren, womit infektionsschutzrechtlich nicht vertretbare Risiken verbunden wären. Daher wurden auch die Nebenstraßen mit in die Allgemeinverfügung mit einbezogen.

Diese Anordnung des Abbrenn- und Mitführungsverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 ist aufgrund des weiter fortschreitenden Infektionsgeschehens erforderlich und geeignet, um zeitlich begrenzt im vorgenannten Geltungsbereich Feuerwerkstourismus und mögliche Gruppenbildungen zu verhindern. Sie ist insgesamt angemessen, weil sie sich sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht auf möglichst gering gehaltene Eingriffe beschränkt.

Diese Allgemeinverfügung konkretisiert das gesetzliche Verbot pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 innerhalb des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs.

Das Abbrenn- und Mitführungsverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 ist angemessen.

Aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung dieser Allgemeinverfügung wird die allgemeine Handlungsfreiheit nur geringfügig beschränkt. Zudem wird das Recht auf Schutz des Eigentums und der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung gestärkt.

Unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit überwiegt das öffentliche Interesse an diesem Abbrenn- und Mitführungsverbot zum Schutz der Bevölkerung vor größeren Gruppenbildungen und Ansteckungsgefahr mit dem COVID 19 Virus gegenüber dem individuellen privaten Interesse im Rahmen der Geltungsbereiche der Ziffer II. Feuerwerke der Kategorie F2 uneingeschränkt zur Anwendung zu bringen.

Ein milderer aber in der Wirkung zu dieser Allgemeinverfügung vergleichbares wirkungsvolles Mittel zur Abwehr der zuvor erläuterten Gefahren ist nicht ersichtlich.

Begründung der sofortigen Vollziehung zu IV.:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat damit gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch bei Klageerhebung zu befolgen ist. Beim Verwaltungsgericht Aachen kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Das Abbrenn- und Mitführungsverbot von pyrotechnischen Gegenständen bezieht sich konkret auf einen zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich. Eine aufschiebende Wirkung einer gerichtlichen Klage würde dem zielgerichteten Sinn und Zweck dieser Allgemeinverfügung entgegenstehen.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018, BGBl. S. 2639) auf der Internetseite und im Amtsblatt der Stadt Herzogenrath öffentlich bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung wird durch nachrichtliche Veröffentlichung in den Aachener Tageszeitungen hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

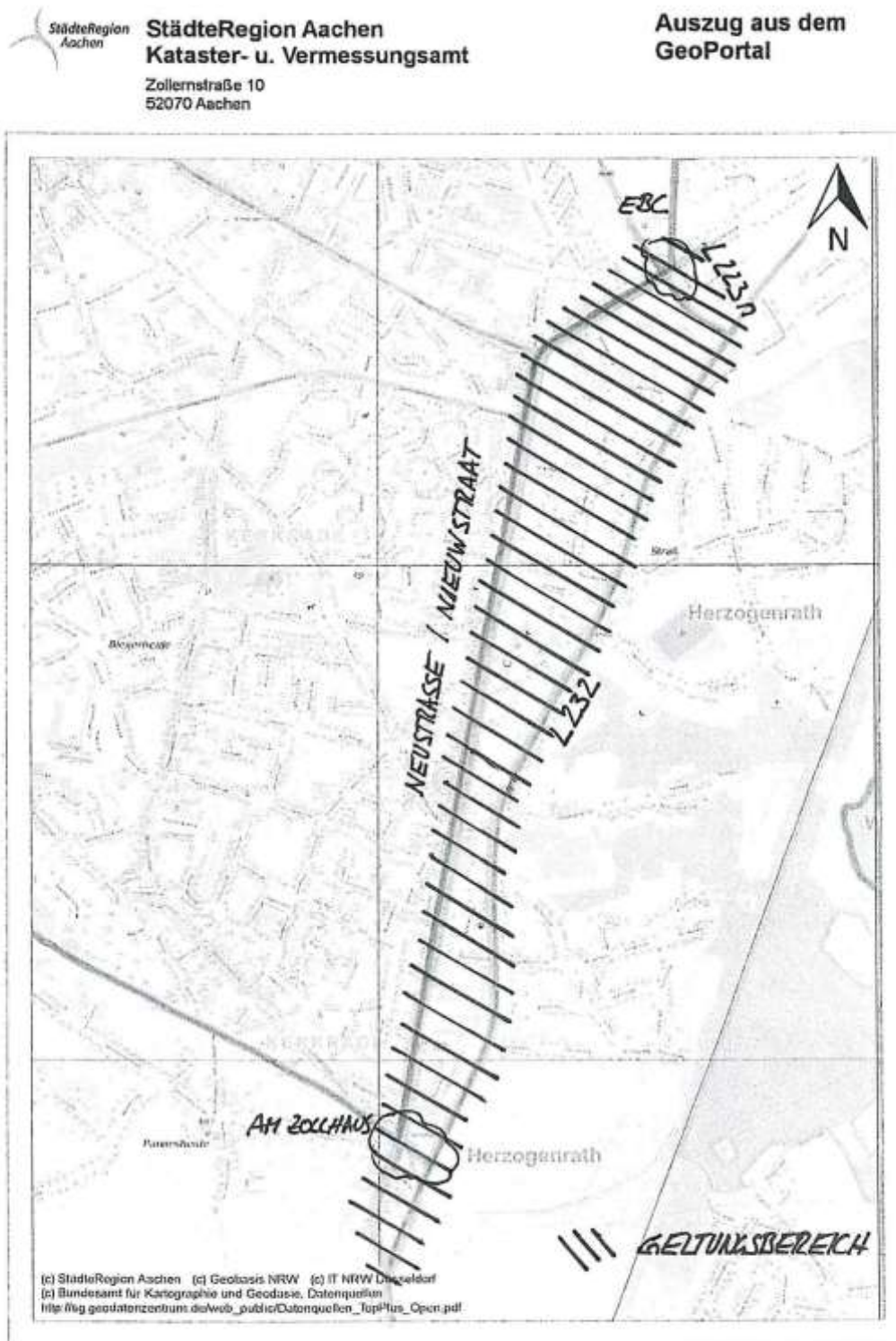
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden. Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Herzogenrath, 20.12.2021
gez. Dr. Benjamin Fadavian
Der Bürgermeister



Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (www.herzogenrath.de) - Leben in Herzogenrath - Aktuelles & Veranstaltungen - Newsletter). **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath